

Stellungnahme der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz, oder DDG)

Der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) sind 16 filmwirtschaftliche Verbände angeschlossen. Sie vertritt über die ihr angeschlossenen Mitgliedsverbände mehr als 1.400 Unternehmen aus den Bereichen der Filmproduktion einschließlich filmtechnischer Unternehmen und Postproduktionsunternehmen, des Filmverleihs, der audiovisuellen Programmanbieter sowie der Filmtheater. Die SPIO bildet somit alle Wertschöpfungsstufen des Films von der Herstellung über Vertrieb bis zu den stationären und digitalen Ausspielorten ab.

Die SPIO ist ferner alleiniger Gesellschafterin der FSK – Freiwillige Selbstkontrolle Filmwirtschaft GmbH - und unterhält mit den Ländern Vereinbarungen über die Altersfreigabe, Kennzeichnung sowie Zusatzinformationen von filmischen Inhalten nach dem Jugendschutzgesetz. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen vergibt die FSK jährlich knapp 10.000 Altersfreigaben für filmische Inhalte von u.a. Spielfilmen, Serien, Dokumentarfilmen, Trailern, Werbung und Clips. Darüber hinaus ist die FSK auch eine anerkannte Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), also auch für die jugendschutzrechtlichen Anforderungen an Inhalte der Anbieter digitaler Dienste zuständig.

Abstimmung zwischen EU-, bundes- und landesgesetzlichen Regelungen verbessern

Die über die parlamentarische Sommerpause gelegte Frist zur Stellungnahme hat es uns nicht ermöglicht, alle vorgeschlagenen Änderungen zur Anpassung der nationalen Gesetze an die Verordnung EU 2022/2065 innerhalb der Mitgliedschaft zu analysieren und abzustimmen. Eine abschließende Bewertung scheidet aber auch bereits daran, dass die Länder bisher keine Vorstellungen unterbreitet haben, wie die von ihnen zu verantworteten Staatsverträge im Bereich der Medien und des Jugendmedienschutzes aufgrund der EU-Verordnung 2022/2065 anzupassen sind. Die bereits bestehende „Abstimmungslücke“ im Bereich des Jugendmedienschutzes wird durch die mit dem DSA neu eingeführten Begrifflichkeiten und Definitionen vergrößert. So ist beispielsweise der bisher im Jugendmedienschutz verwendete Begriff der Telemedien nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Digitalen Dienste. Die Definition der „Online-Plattformen“ i.S.d. Artikel 3 i) DSA verändert den Anwendungsbereich des bisherigen § 24 b JuSchG; ferner können Abgrenzungsschwierigkeiten zum Begriff der Film- und Spielplattformen (§ 14a JuSchG) entstehen. Diese „Abstimmungslücke“ hat auch Auswirkungen auf die nach § 12 Abs. 2 DDG-E als zuständige Behörden vorgesehene

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BZKJ) zur Durchsetzung und Überwachung der Regelungen des DSA. Gerade die Abgrenzung zu den im JMStV vorgesehen Aufsichtsstrukturen sollte verbessert werden, da sonst das mit dem DSA verfolgte Ziel eines einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmens verfehlt wird.

Wir hegen daher die Hoffnung, dass im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Puzzlesteine aus EU-, bundes- und landesgesetzlichen Regelungen besser und verständlicher ineinandergreifen.

Einbindung der Selbstkontrollen beim Jugendmedienschutz erhalten (zu Art. 12, hier insbesondere § 24b JuSchG-E

Die Systeme der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes haben in Deutschland eine lange Tradition. Das Zusammenspiel der Selbstkontrollen mit Bund und Ländern, ob auf Basis von Ländervereinbarungen nach dem JuSchG oder als anerkannte Selbstkontrollen nach dem JMStV, hat sich bewährt und die Akzeptanz für Entwicklungen des Jugendmedienschutzes für Nutzer*innen als auch für die Wirtschaftsunternehmen erhöht. Überdies können Selbstkontrollen schneller und effizienter auf technische und inhaltliche Entwicklungen in einem hoch dynamischen Mediumfeld reagieren.

Der Referenten-E verzichtet im Verfahren nach § 12b JuSchG auf eine Beteiligung der anerkannten Selbstkontrollen, beschneidet somit deren Aufgabenbereich und reduziert für Anbieter*innen Anreize für eine Zusammenarbeit. Wir schlagen daher vor, die Beteiligung der anerkannten Selbstkontrollen jedenfalls in Form einer Anhörung sowie der Einbeziehung der Selbstkontrollen in den dialogischen Prozess zu erhalten. Solche nationalen Verfahrensausgestaltungen ermöglicht der Artikel 51 Absatz 6 DSA ohne Weiteres. Sie sollten im Verfahren nach § 24b JuSchG vorgesehen werden und bei weiteren Verfahrensausgestaltungen des § 19 DDG-E Berücksichtigung finden.

Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber: Streichung des § 7 DDG-E

Im Rahmen des Forums der Rechteinhaber setzen wir uns dafür ein, § 7 DDG-E zu streichen. § 7 DDG-E hält an dem Prinzip der Subsidiarität des Sperranspruchs gegenüber Zugangs Providern fest, obwohl bisher noch nicht geklärt ist, ob dieses Prinzip der Subsidiarität unionsrechtlich überhaupt zulässig ist. Der Unionsgesetzgeber sieht dieses Prinzip jedenfalls nicht vor.

Wir befürworten daher, die Umsetzung von Artikel 8 Abs. 3 InfoSoc-RL und Artikel 11 S. 3 Durchsetzungs-RL – wie bis zum 3. TMG-Änderungsgesetz – über die Störerhaftung zu regeln. Diese ist gesetzlich nicht normiert und kann deshalb sehr flexibel auf die zu erwartenden weiteren Klärungen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip reagieren.

Zur ausführlichen Begründung und zu weiteren Vorschlägen verweisen wir auf die Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber.

Berlin, den 25. August 2023